



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungs- verfahrens zur Revision des Tierseuchengesetzes (TSG)

Januar 2011

1. Ausgangslage

Tierseuchen wie die Blauzungenkrankheit oder die Vogelgrippe haben gezeigt, dass sich die Schweiz im Tierseuchenbereich auf neue Herausforderungen einstellen muss. Damit das heute hohe Tiergesundheitsniveau erhalten werden kann, müssen vorausschauend die richtigen Weichen gestellt werden. Gesunde Tiere und sichere Lebensmittel steigern die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft auf dem nationalen und internationalen Markt. Der Bund muss deshalb die Präventionsmassnahmen verstärken und auf deren rasche und schweizweite Umsetzung hinwirken können. Mit einer Teilrevision des Tierseuchengesetzes sollen die gesetzlichen Grundlagen den heutigen Anforderungen angepasst und damit der vom Parlament überwiesenen Motion "Prävention von Tierseuchen" (08.3012) entsprochen werden. Zudem sind verschiedene punktuelle Verbesserungen und Aktualisierungen des Gesetzes angezeigt.

2. Vernehmlassungsverfahren

Der Bundesrat hat das EVD am 12. Mai 2010 beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten / Änderung des Tierseuchengesetzes / Änderung des Tierschutzgesetzes durchzuführen. Neben den Kantonen wurden im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens 14 politische Parteien, 11 gesamtschweizerische Dachverbände, 274 weitere Organisationen und interessierte Kreise begrüsst. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 31. August 2010.

Insgesamt gingen 149 Stellungnahmen ein, darunter von 25 Kantonen, 8 kantonalen Amtsstellen, 6 politischen Parteien, 7 Dachverbänden, 71 weiteren Organisationen und interessierten Kreisen sowie 32 nicht begrüsstes zusätzlichen Organisationen, Verbänden und Privatpersonen.

Der nachfolgende Bericht enthält die Zusammenfassung der zur Änderung des Tierseuchengesetzes eingereichten Stellungnahmen, gegliedert nach den allgemeinen Vorbringen zur Vorlage, gefolgt von den detaillierten Vorbringen zu den einzelnen Artikeln.

Die in diesem Bericht verwendeten Abkürzungen der Vernehmlassenden sind in Anhang aufgeführt.

3. Zusammenfassung der Ergebnisse

3.1. Kurzzusammenfassung

Die Vorlage wird grundsätzlich begrüsst. Kontrovers beurteilt wird der Vorschlag, wonach bei einer Verletzung der Tierseuchengesetzgebung Direktzahlungen nach dem Landwirtschaftsgesetz gekürzt oder verweigert werden können.

Von 17 Kantonen, VSKT, 8 kantonalen Veterinärämtern und SGMV wird beantragt, eine gesetzliche Grundlage für eine schweizerische Hundedatenbank zu schaffen.

Von verschiedenen Seiten wird beantragt, die Schaffung eines nationalen Tierseuchenfonds (NTF) zur (einheitlichen) Finanzierung von Präventions- und/oder Bekämpfungsmassnahmen zu prüfen bzw. einen NTF zu schaffen. Zur Schaffung eines NTF gab es auch Vorbehalte und kritische Bemerkungen.

3.2 Allgemeine Bemerkungen

Der Kaufmännische Verband Schweiz, SKS, CSP und SFV verzichten explizit auf eine Stellungnahme. Von Economiesuisse, EXOTIS, SKGS, SIGS, SNF, FH, SPA-Vaud, Afr, HBH, WWF, Sukki und IWMC-CH ist keine Stellungnahme eingegangen. Der Schweizerische Städteverband, der Schweizerische Arbeitgeberverband, JS und SDAT haben keine Bemerkungen, da sie von diesem Gesetz nicht direkt betroffen seien. Gemäss VSF sei die Mischfutterbranche von den vorgeschlagenen Änderungen ebenfalls nicht direkt betroffen.

Die Akademien der Wissenschaften Schweiz, ID, ETH-Rat, SVBT, UNI/ETH, DGHT und VNPS sind mit der Vernehmlassungsvorlage einverstanden.

TI, NW, GR, ZH; SH; SBV, VTL, BBV, CAJB, SUISAG-SGD, LBV, AGRIDEA/RGD, LOBAG, SOBV, SKMV, SRP, SVSM, SwissFur, SMP, SBZV, Suisseporcs, SHB, Swiss Beef CH, CVAM und ASR begrüssen die Revision des Tierseuchengesetzes; bei Artikeln, bei denen keine Einwände eingebracht werden, wird die vorgeschlagene Gesetzesanpassung unterstützt. Der SGV unterstützt die Stossrichtung der Anpassungen, bittet aber, den berechtigten und begründeten Anliegen seiner Mitgliederorganisationen Rechnung zu tragen. Auch ZHBV begrüsst die Vorlage, sofern die Verknüpfung zwischen Direktzahlungen und Tierseuchenrecht rückgängig gemacht werde.

Die Änderungen des Tierseuchengesetzes werden auch von folgenden Vernehmlassungsteilnehmenden grundsätzlich begrüsst: AR, FR, SG, BS, ZG; CVP; STS, SBV, VTL, CAJB, ZBB, BVSZ, ZBV, VSP, ZVCH, SHV, TVL, Swissgenetics, Proviande, VNSP, kf, Swiss Beef CH, HN, SGMV. Die FDP unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen, welche es erlauben, die gesetzlichen Grundlagen an die aktuellen Herausforderungen im Bereich der Tierseuchenprävention anzupassen.

Das stärkere Engagement des Bundes in der Tierseuchenüberwachung und Prävention wird begrüsst (UR, SG, OW, LU, ZG, AG, BE, VeD BE, VETD LU; SP, Grüne Partei; ASTAG, SVV, KLV AR, SFF, Bio Suisse). ZG, LU und VETD LU fordern, dass in diesem Zusammenhang die finanziellen Verpflichtungen des Bundes geklärt werden. SO begrüsst die Gesetzesänderung zur Erhaltung des heute hohen Tierge-

sundheitsniveau sehr. Eine rasche und aktivere Prävention durch den Bund erachtet SO als wichtig. SGMV begrüsst das vom Bund im Zusammenhang mit der Tierseuchenüberwachung und -prävention in Aussicht gestellte finanzielle Engagement.

Überwachungs- und Vorbeugemassnahmen kommen gemäss SG sowohl den betroffenen Tierhaltern als auch der Gesamtbevölkerung zugute. Damit das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) seine Führungsrolle wahrnehmen könne, müsse die Finanzierung seiner Vorhaben mit Bundesmitteln sichergestellt werden.

Rassenkaninchen, Rassentauben, Rassengeflügel, FSK, ZUN, Kleintiere CH und Ziervögel begrüssen vor allem das hervorheben von Präventionsmassnahmen und die internationale Zusammenarbeit.

Die SVP lehnt die Vorlage zur Änderung des Tierseuchengesetzes in der unterbreiteten Form ab. Zurückgewiesen wird insbesondere die Kompetenz des Bundesrates zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge. Das im internationalen Vergleich hohe Niveau in der Seuchenbekämpfung solle erhalten bleiben, dabei aber Augenmass gewahrt werden.

Die Gesetzesänderung muss gemäss GST gewährleisten, dass das hohe Niveau der Tiergesundheit erhalten bleibe, wenn nicht sogar noch erhöht werde. Dies sei primär dadurch zu erreichen, dass der Bund eine koordinierende Funktion innehave.

Die Grüne Partei, Bio Suisse und Demeter gewinnen den Eindruck, dass die Chance verpasst werde, das Tierseuchengesetz tatsächlich auf kommende Herausforderungen auszurichten.

Nationaler Tierseuchenfonds (NTF)

Der SBV fordert, dass gemeinsam mit den betroffenen Kreisen die Schaffung eines Nationalen Tierseuchenfonds geprüft wird. Die Prüfung solle aufzeigen, ob ein NTF mach- und finanzierbar sei und die Abgrenzung zu den kantonalen Instrumenten klar geregelt werden könne. Wenn sich die betroffenen Kreise auf ein Modell verständigen könnten, dann sei im Rahmen der TSG-Revision die rechtliche Grundlage für einen NTF zu schaffen.

Der SBV stelle diesen Prüfantrag, weil das heutige Instrumentarium im Tierseuchenrecht den aktuellen Herausforderungen bei der Finanzierung von Massnahmen teilweise nicht mehr gerecht werde. Mit einem NTF sollte die Finanzierung von nationalen Präventions-, Bekämpfungs- und Ausrottungsprogrammen, die rasche Realisierung der beschlossenen Massnahmen, eine solidarische Finanzierung der beschlossenen Massnahmen sowie eine einheitliche Leistungsabgeltung bei der Umsetzung der beschlossenen Massnahmen angestrebt werden. Bei der Prüfung sei davon auszugehen, dass der NTF als subsidiäre Ergänzung auf nationalem Niveau zu den Instrumenten auf Stufe der Kantone auszugestaltet sei. Der NTF sei ins heutige föderale System der Tierseuchenbekämpfung einzubetten. Es sei klar zu regeln, welche Leistungen über die kantonalen Instrumente und über die zu schaffende NTF finanziert werden.

AGRIDEA/RGD, Swisssgenetics, SBZV, SKMV, Swiss Beef CH, VSP, ZVCH und SHV unterstützten die Eingabe des SBV. SVSM begrüsst die Schaffung eines NTF sehr.

Der SVV und ASTAG unterstützten die vom SBV vorgeschlagene Schaffung eines NTF. Sie erachten es dabei als wichtig, dass diejenigen, die den NTF finanzierten, auch ein Mitspracherecht bei der NTF Mittelverwendung hätten. Verbunden mit dem Vorschlag des NTF solle auch die Umsetzung der Schlachtabgabe diskutiert werden, indem die Einnahmen aus dieser Schlachtabgabe ebenfalls zur Speisung des NTF verwendet würden. Falls es nicht zu Schaffung eines NTF komme, sollen gemäss SVV und ASTAG die Einnahmen aus der Schlachtabgabe zum Bund gehen, um nationale Tierseuchenprogramme zu finanzieren. Aufgrund der heutigen Tierseuchensituation bedürfe der Bund eine „Kriegskasse“ um rasch und unbürokratisch Massnahmen zu ergreifen.

Proviande erachtet die Schaffung von Finanzierungsinstrumenten zur Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen als unbedingt erforderlich und schlägt vor, die Schaffung eines NTF umfassend zu prüfen. Dabei sei insbesondere auch zu prüfen, ob die bisherige „Viehhandelsabgabe“ durch eine „Schlachtabgabe“ ersetzt werden könnte. Suisseporcs schlägt vor, die Schaffung eines NTF vertieft zu prüfen.

In Unterstützung des SBV fordert GS – als Ergänzung zu den kantonalen Instrumenten – die Schaffung einer Rechtsgrundlage für einen NTF, um für die Finanzierung allfällig nötig werdender Massnahmen gerüstet zu sein.

SRP ist der Meinung, dass ein NTF geschaffen bzw. mindestens die Realisierung eines solchen geprüft werden sollte.

NE unterstützt die Schaffung eines NTF als Ergänzung zu den bestehenden kantonalen Tierseuchenkassen. Die Finanzierung müsse sowohl auf Kantonsebene als auch auf Ebene der Tierhalter vereinheitlicht werden.

SMP, ASR, SOB, SHB, LOBAG, SUISAG-SGD und AGRIDEA/RGD vertreten die Meinung, dass die Revision dazu genutzt werden sollte, um Finanzierungsinstrumente für eine moderne und effiziente Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen bereit zu stellen.

Die LOBAG beantragt die Aufnahme von Diskussionen mit landwirtschaftlichen Tierhalterorganisationen und anderen betroffenen Akteuren zur längerfristigen Schaffung einer gesetzlichen Basis für einen NTF. Der NTF sei als subsidiäre Ergänzung auf nationalem Niveau zu den Instrumenten auf Stufe der Kantone zu konzipieren.

Für NW ist ein NTF prüfenswert, wenn dieser in die föderative Regelung eingebettet werde. Es soll kein finanzieller Mehraufwand für die Tierhalter entstehen und die aktive Mitbestimmung der Tierhalterkreise bei nationalen Tierseuchenmassnahmen müsse gewährleistet werden.

VTL hält fest, dass im eidgenössischen Fonds die Tierhalter ein Mitbestimmungsrecht haben müssten und sich die Kantone nicht aus der Finanzierung verabschieden dürften.

Nach SZ, OW und KT URK ist anzustreben, dass die einzelnen Akteure im föderalistisch organisierten System der Tierseuchenbekämpfung über die notwendigen Instrumente verfügten, um einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten. Daher soll im Rahmen der laufenden Revision des Tierseuchengesetzes eine rechtliche Grundlage für einen nationalen Tierseuchenfonds geschaffen werden.

ZH beantragt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine einheitliche Finanzierung von Präventions- und Bekämpfungsprogrammen in der Schweiz.

Ein national einheitliches Vorgehen setze gemäss BS, BE und VeD BE auch eine gesamtschweizerisch einheitlich geregelte Finanzierung voraus. Dabei sei eine Vereinheitlichung der Finanzierung sowohl auf Kantons- als auch auf Tierhalterebene anzustreben. BS, BE und VeD BE ersuchen aus diesem Grund, neue Finanzierungsmodelle, zum Beispiel in Form einer nationalen Tierseuchenkasse, zu prüfen.

Die CVP schlägt vor, dass die Schaffung einer nationalen Tierseuchenkasse mit der Branche geprüft wird. Damit könne die Finanzierung von Präventionsmassnahmen einfacher gesichert werden. VSKT schlägt vor, eine zentrale Finanzierung von ausgewählten tierseuchenpolizeilichen Massnahmen zu studieren. LU und VETD LU beantragen, die Schaffung eines NTF zu prüfen.

SH fordert, dass eine rechtliche Grundlage für einen NTF geschaffen wird. Voraussetzung sei, dass ein nationaler Tierseuchenfonds das föderale System mit den kantonalen Instrumenten ergänze und nicht ersetze.

LBV steht einen nationalen Tierseuchenfonds mit Vorbehalten gegenüber, da viele wichtige Fragen und mögliche Regelungen noch offen seien. Ein NTF sei prüfungswert, wenn dieser in die föderative Regelung eingebettet würde und wenn wichtige Grundanliegen besser abgedeckt und damit schweizweit einheitliche Massnahmen möglich werden könnten. Vor allem erwartet würden zweckdienliche Abgrenzungen zu bestehenden kantonalen Regelungen und dass per Saldo kein finanzieller Mehraufwand für die Tierhalter entstehe sowie die aktive Mitbestimmung der Tierhalterkreise bei nationalen Tierseuchenmassnahmen.

JU und VET JU sind der Meinung, dass die Schaffung eines NTF eingehende Abklärungen voraussetze, bevor eine vorschnelle Entscheidung getroffen werde.

CJA lehnt zur Zeit einen NTF grundsätzlich ab, da zu wenig Kenntnisse über die Modalitäten zu einer allfälligen Regelung vorlägen. CJA möchte das in ihrem Kanton gut funktionierende System weiterführen und lehnen einen Kompromiss ab, um die Probleme von weniger gut organisierten Kantonen zu regeln.

AGORA erachtet die Schaffung eines NTF als problematisch und vertritt die Meinung, dass der Vorschlag des SBV gut überdacht und vorab noch viele offene Fragen geklärt werden müssen.

AgriGenève lehnt den Vorschlag des SBV ab.

FR sieht die Schaffung eines NTF, wie er vom SBV vorgeschlagen wird, aus verschiedenen Gründen als sehr problematisch an. Sollte der Bund die Schaffung einer nationalen Tierseuchenkasse in Betracht ziehen, wünscht FR, dass die Kantone dazu speziell angehört werden. Bei dieser Gelegenheit würde FR die Beweggründe seiner Ablehnung gegenüber einem NTF darlegen.

BBV lehnt die Einführung eines NTF ab. Zuerst müsse die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton geklärt werden und dann könne über die Finanzierung diskutiert werden.

TG beantragt, dass vor der Schaffung einer nationalen Tierseuchenkasse eine Diskussion über die staatlichen Aufgaben im Tierseuchenbereich und über die Organisation der Tierseuchenbekämpfung in der Schweiz geführt werde. Anstatt das bestehende Systemproblem über die Finanzierung zu lösen, sollte eine Diskussion über

die Zuteilung der Aufgaben und eine Entflechtung der Finanzverpflichtungen stattfinden. TG findet es richtig, dass im Bereich der Tierseuchen der Bund zentral die Aufgaben beschliesst. Konsequenterweise müsste der Bund aber auch die finanziellen Mittel für die Umsetzung dieser Aufgaben haben.

GR kann einem Projekt eines nationalen Tierseuchenfonds unter der Voraussetzung zustimmen, dass dieser Fonds das föderale System mit den kantonalen Instrumenten ergänzt und nicht ersetzt. GR fordert, dass vor der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine nationale Tierseuchenkasse ein Konzept zu erstellen sei, in dem die Leistungen aller Beteiligten (Bund, Kantone, Branche), die Ziele, die Vor- und Nachteile definiert sowie die Finanzierungsfragen geklärt würden. Es sei zwingend nötig, dass zunächst eine Diskussion über die Aufgabenteilung von Bund und Kantonen im Tierseuchenbereich stattfindet, die auch die finanziellen Fragen miteinschliesst.

Gleichbehandlung der Tierhalter / Stärkung der Eigenverantwortung der Tierhalter / Stärkerer Miteinbezug der Tierhalter in die Entscheidungsfindung

Die Grüne Partei, Bio Suisse, Kleinbauern und Demeter beantragen, dass alle Tierhalter in der Schweiz gleich behandelt werden sollten. Die revidierte Tierseuchengesetzgebung solle eine neue Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen vornehmen. Sie fordern, dass dem Tierhalter die Verantwortung für seine Tiere nicht entzogen werden dürfe, wenn Tierkrankheiten mit akzeptablen individuellen Mitteln bewältigt werden könnten. Nach ihrer Auffassung sollten Zwangsmassnahmen nur bei den beiden Kategorien „hochansteckend“ und „auszurottend“ zur Anwendung kommen, während die „zu bekämpfenden“ und die „zu beobachtenden“ Seuchen der Verantwortung der Tierhalter überlassen werden könnten. Weiter sei sicherzustellen, dass die Betroffenen stärker als heute in die Entscheidungsfindung mit einbezogen würden. Es seien wenn immer möglich Lösungen anzustreben, welche vielfältige und kreative Ansätze auf dem Weg zu gesunden Tierbeständen berücksichtigten, und nicht staatliche Einheitslösungen. Schliesslich seien auch die Folgen der stärkeren Bundeskompetenzen zu berücksichtigen. Treten durch Zwangsmassnahmen Schäden auf, sei eine adäquate Entschädigung vorzusehen.

Oberstes Ziel sollte sein, dass die Eigenverantwortung des Tierhalters ernst genommen werde. VB und SMG sind deshalb der Ansicht, dass alternative Möglichkeiten zur Tierseuchenbewältigung zugelassen werden müssten.

SBH vermisst als wichtigen Eckpfeiler die Stärkung der Eigenverantwortung der Tierhalter sowie deren Mitsprache und Mitbestimmung bei der Definition und Einteilung der Tierseuchen sowie bei den zu ergreifenden Bekämpfungsmassnahmen. Es sollten verschiedene Lösungsansätze im Umgang mit Seuchen (insbesondere bei den „zu bekämpfenden“ und den „zu beobachtenden“ Seuchen) ins Auge gefasst werden können.

PPLK fordert, dass mehr Praktikerinnen und Praktiker miteinbezogen würden und dass alle verordneten Impfstoffe auf Rückstände in tierischen Erzeugnissen ausgetestet und mit Resultaten vor ihrem Einsatz ausgewiesen würden.

Die Vorlage sei zu sehr auf die Prävention mittels obligatorischen Impfungen fokussiert (VFwLW). Während Obligationen bei den hochansteckenden und auszurottenden Seuchen als sinnvoll zu betrachten seien, sei die Verantwortung bei zu bekämp-

fenden und zu beobachtenden Seuchen den Tierhaltern zu überlassen. Die Tierhalter sollten besser und stärker in die Entscheidungsfindung integriert werden.

Weitere Bemerkungen

SZ, GE, JU, AR, NE, UR, FR, VS, OW, NW, LU, GR, ZH, BS, BL, BE, SH, VSKT, SCAV, VET JU, LSVW, VJF BL, VETD LU, VeD BE, KT AR/AI, KT URK und SGMV beantragen, die gesetzliche Grundlage für eine schweizerische Hundedatenbank (analog der Regelung für die Tierverkehrsdatenbank) zu schaffen.

Nicht akzeptiert wird von GE und SCAV die Regelung in den Artikel 25 Absatz 3, Artikel 52 Absatz 2 und Artikel 54. Ohne Klärung, wer die zuständige Behörde sei, um Massnahmen anzuordnen und Widerhandlungen bei der Einfuhr von Tieren und Tierprodukten aus der EU zu verfolgen, könne die vorgesehene Regelung nicht akzeptiert werden. Aufgrund der geografischen Lage des Kantons Genf und der Vielzahl von Einfuhren von Tieren und Tierprodukten aus der EU über die Strasse und die Bahn sowie per Post, habe der Kanton Genf nicht die personellen Ressourcen, um die durch die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) festgestellten potentiellen Verstösse gegen die Gesetzgebung zu verfolgen.

VD opponiert gegen die Übertragung von Kosten vom Bund auf die Kantone. Die Tierseuchenprävention vor neuen Krankheiten erfordere eine nationale Koordination. Es sei deshalb wünschenswert, dass der Bund die Verantwortung übernehme, die ihm im Bereich der Ein- und Durchfuhr zufalle.

AGRIDEA/RGD ist der Ansicht, dass die Bedeutung der Tiergesundheitsdienste als Präventionsinstrument und als Beitrag zur Gesunderhaltung von Tierbeständen in der Tierseuchengesetzgebung ebenfalls verstärkt berücksichtigt werden müsse.

Der KLV AR legt grossen Wert darauf, dass vor dem Erlass von Präventionsmassnahmen die Organisationen der Tierhalter angehört werden. Die Mitsprache der Tierhalter fördere das Verständnis für Präventionsmassnahmen in der bäuerlichen Praxis.

JU, NE, VS, GE, SCAV, VET JU, LSVW, VSKT wünschen, dass in der französischen Übersetzung gewisse Begriffe beibehalten werden (Beibehaltung des Terminus "Trafic des animaux").

SPA-Fribourg beantragt, dass ein Artikel, der an den tierschutzgerechten Umgang mit den Tieren erinnert, auch ins Tierseuchengesetz aufgenommen werden sollte.

Es falle auf, dass der Begriff Biodiversität und damit der Erhalt der Artenvielfalt in der Schweiz kein Bemessungskriterium innerhalb der Bekämpfung von Tierseuchen darstelle. Es erscheine aber zwingend, dass sich das Tierseuchengesetz dem Thema der Artenvielfalt im Tierbereich annehme (Rassenkaninchen, Rassentauben, Rassen- geflügel, FSK, Ziervögel).

3.3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1

VB und SMG verlangen, dass bei der Festlegung von Tierseuchen den Tierhaltern ein klar geregeltes Mitspracherecht eingeräumt wird.

VfWLW beantragt, dass die betroffenen Tierhalter mindestens für die Kategorien der zu bekämpfenden und zu beobachtenden Seuchen ein Mitspracherecht haben.

ZBV fordert einen eindeutigen Erregernachweis für Massnahmen zur Seuchenbekämpfung.

FiBL und Demeter beantragen, dass der Bundesrat die einzelnen Tierseuchen unter Hinzuziehung betroffener Kreise bezeichnet und dass er dabei hochansteckende Seuchen, Seuchen mit hoher Ausbreitungstendenz und Seuchen mit geringer Ausbreitungstendenz unterscheidet.

Artikel 1a

FiBL und Demeter verlangen, dass hochansteckende Seuchen nach Möglichkeit rasch ausgerottet werden (Art. 1a Abs. 1 Bst. a). Die Formulierung („werden möglichst rasch ausgerottet“) impliziere, dass alle hochansteckenden Seuchen ausrottbar seien.

Unter diesem Artikel „Ziel der Tierseuchenbekämpfung“ könnte ein neuer Abschnitt aufgenommen werden, der sich dem Thema Schutz der Biodiversität/Artenvielfalt annimmt. Für die Hobby-Kleintierzucht stehe die Eingrenzung des Schadenpotenzials bezüglich dem Verlust der Artenvielfalt im Tierbereich durch die Seuchenbekämpfung im Vordergrund (Rassenkaninchen, Rassentauben, Rassengeflügel, FSK, ZUN, Kleintiere CH und Ziervögel).

Artikel 4

Auch wenn auf die Funktion des Viehinspektors verzichtet werden solle, wünscht sich VD, dass das Gesetz den Kantonen die Möglichkeit belasse, für den Vollzug von gewissen Aufgaben vielseitig einsetzbare landwirtschaftlich Beauftragte einzusetzen.

Artikel 5 Absatz 2

TG, SVSM und BirdLife begrüessen ausdrücklich, dass der Bund in der Aus- und Weiterbildung eine Führungsrolle übernimmt.

GE und SCAV fragen sich, wer diese Ausbildungskurse organisieren werde und wie die anfallenden Kosten verteilt würden und verlangen diesbezüglich eine präzisere Bestimmung.

Die Aus- und Weiterbildung sollten sich nicht nur auf die Bienen- und Viehinspektoren beschränken (Rassenkaninchen, Rassentauben, Rassengeflügel, FSK, ZUN, Kleintiere CH, Ziervögel).

Artikel 6

Die Kantone trügen die Verantwortung für die Entsorgung von nicht gewerblich anfallenden tierischen Nebenprodukten. Der bestehende Artikel 6 ermögliche den Kantonen, die Gemeinden zu verpflichten, Wasenmeister einzusetzen. BL und VJF BL fordern, dass Artikel 6 zwar sprachlich angepasst werden solle, aber sinngemäss beibehalten werde.

Artikel 10

ZBV beantragt eine Ausnahmeregelung bei flächendeckenden, allgemeinen Bekämpfungsmassnahmen vorzusehen. Mit der Aufnahme der Grundlage für Ausnahmeregelungen könnten, sofern die Risiken der Seuchenbekämpfung Spielraum offen liessen, speziell die Anliegen der Biolandwirte berücksichtigt werden.

FiBl und Demeter beantragen, dass eine schnelle Festlegung der Massnahmen nur bei hochansteckenden Seuchen erfolgt. Bei anderen Seuchen sollen die Massnahmen unter Hinzuziehung der betroffenen Kreise abgestimmt und nach Alternativen zu drastischen Bekämpfungsmassnahmen (flächendeckende Impfung, Keulung) gesucht werden. Ferner solle ein ständiges Gremium vorgesehen werden, das sich mit möglichen Massnahmen befassen und rechtzeitig die Erforschung von Bekämpfungsalternativen lancieren könnte.

Artikel 11 Absatz 2

ZG, LU und VETD LU schlagen vor, dass die Meldepflicht auf weitere Personen, die über eine Ausbildung im Veterinärbereich verfügen und Kontakt mit Tierbeständen haben, ausgedehnt wird. Es seien dies namentlich Besamungstechniker, Viehhändler, Transporteure und Schlachthofpersonal.

BL und VJF BL beantragen, dass Personen, welche Anlagen für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten betreuen, insbesondere kommunale Tierkörperstellstellen, der Meldepflicht unterstellt bleiben, da dort auch seuchenerkrankte Tiere entsorgt werden.

SFF beantragt, die Meldepflicht für Metzger zu streichen.

Artikel 11a

AGRIDEA/RGD fordert, dass die Tiergesundheitsdienste als Präventionsinstrument und als Beitrag zur Gesunderhaltung von Tierbeständen in der Tierseuchengesetzgebung stärker berücksichtigt werden.

Artikel 20 Absatz 2 und 56a

FR, ZG, NE, BS, SZ, AR, UR, OW, NW, SH, VSKT, KT AI/AR, KT URK und LSVW fordern, dass die mit der Änderung des TSG vom 5.10.2007 beschlossenen Neuregelungen betreffend den Viehhandel und die Schlachtabgabe ohne Verzögerung in Kraft gesetzt werden. Auch TG, JU, AR, UR, OW, NW, GR, SZ, BS, BL, ZG, VSKT, KT AR/AI, LSVW, VJF BL, VeD BE, VET JU und KT URK beantragen, die beiden Artikel ohne Verzögerung umzusetzen. GL beantragt diese beiden

Artikel jetzt in Kraft zu setzen oder allenfalls eine völlig andere Neufinanzierung der Tierseuchenbekämpfungsmassnahmen ins Auge zu fassen. GE und SCAV wünschen, dass Artikel 20 Absatz 2 und 56a in die aktuelle Änderung des Tierseuchengesetzes integriert werden.

SVV und ASTAG schlagen vor, dass die Einnahmen aus der Schlachtabgabe – unabhängig ob der NTF aufgebaut wird oder nicht – dem Bund (Budget BVET) zufließen sollen für die Finanzierung von nationalen Präventions-, Bekämpfungs- und Ausrottungsprogrammen.

SFF zweifelt die Verhältnismässigkeit der Erhebung einer Schlachtabgabe über die schlachtenden Betriebe an. Gerade für die kleinen und kleinsten Betriebe ginge die Erhebung einer solchen mit einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand einher. Der SFF werde nur dann zu einer Erhebung einer Schlachtabgabe über die schlachtenden Betriebe Hand bieten, wenn deren Finanzierung den ursprünglichen Absichten der Handelsabgabe folgend ausschliesslich durch die vorgelagerten Stufen (Produktion bzw. Viehhandel) erfolge und der mit dem Inkasso verbundene Aufwand nach dem Vollkostenprinzip abgegolten werde. Daneben müsse auf ein allfälliges Inkasso einer Schlachtabgabe bei Schlachtbetrieben unter einer bestimmten Grösse (< 1'200 Rinder- und < 5'000 Schweineschlachtungen pro Jahr) in jedem Falle verzichtet werden.

Artikel 21 Absatz 1

Die CVP ist damit einverstanden, dass das geltende Hausierhandelsverbot auf Hunde ausgedehnt wird. SP, kf, Pro Natura und LSCV begrüssen die vorgesehene Regelung.

JU, AR, NE, UR, TI, FR, OW, NW, LU, GR, TG, ZH, SZ, BL, BS, GL, BE, SH, VSKT, VET JU, KT AI/AR, LSVW, VJF BL, VETD LU, VED BE und KT URK unterstützen die Ausweitung des Hausierverbots auf Hunde, beantragen aber eine Überprüfung, ob die Formulierung im Artikel ausreichend sei, um die in den Erläuterungen formulierten Handlungen zu unterbinden.

SKG, PJ SKG, KVM, RCS, KV Oberwil, KV Affoltern a.A., Hundesport Lindenhof begrüssen die Ausdehnung von Artikel 21 Absatz 1. Fraglich sei, ob mit diesem Verbot des Hausierhandels auch alle Missstände unterbunden werden könnten.

ARECR begrüsst die neue Bestimmung. Es müsse aber sichergestellt sein, dass der Internethandel abgedeckt würde und genügend Mittel für die Kontrolle und Verfolgung von Widerhandlungen zur Verfügung gestellt würden.

ZG, JU, AR, NE, UR, FR, SO, OW, NW, LU, GR, TG, ZH, SZ, BL, BS, GL, AG, GE, VSKT, SCAV, DI, VET JU, KT AI/AR, LSVW, VJF BL, VETD LU, KT URK und SVSM beantragen den Artikel auf alle Tiere auszudehnen. HN fordert, dass das Verbot des Hausierhandels auf alle Heim- und Nutztiere ausgedehnt wird. Laut GST ist das Verbot des Hausierhandels nicht allein auf Hunde zu beschränken. BE und VED BE beantragen, den Artikel auf alle Wirbeltiere auszudehnen.

ZG bezweifelt, dass sich dem illegalen Hundehandel mit dem Hausierverbot beikommen lasse. Es seien deshalb zusätzlich wirkungsvolle Massnahmen zur Unterbindung des illegalen Hundehandels erforderlich.

Gemäss SG würden Junghunde in den Medien angeboten und dann von den potentiellen Käufern abgeholt oder diesen irgendwo übergeben werden. Dieses Problem liesse sich nur beheben, wenn auch die Käufer in die Pflicht genommen würden.

STS und ZTS begrüssen die Aufnahme von Hunden in das Hausierverbot. Da der Begriff „Hausierhandel“ allein noch zu wenig präzise sei, fordert der STS, dass die Zielrichtung dieser Bestimmung nochmals klargestellt wird.

TIR begrüsst das geplante Hausierhandelsverbot, ist jedoch der Ansicht, dass es zu kurz greife. Es sei zu prüfen, ob eine tierschutz- und tierseuchenrechtlich begründete Einschränkung des Hundehandels durch massiv verschärfte Voraussetzungen der Hundehaltebewilligung zum gewünschten Ergebnis führen könnten.

SC-Akademie bezweifelt, dass mit diesem Artikel der Internethandel über die Landesgrenzen eingedämmt werden könne.

HCS befürwortet eine Einschränkung des Handels mit Hunden, wenn diese aus Massenzuchten aus dem Ausland angeboten würden. Er stellt allerdings in Frage, wie dieses Gesetz aufgrund der offenen Grenzen vollzogen werden solle.

Gemäss Vier Pfoten sei nicht klar ersichtlich, welche konkreten Situationen damit genau unterbunden werden könnten. Aus tierschutz- und tierseuchenrechtlicher Sicht müsse das Inserieren sogenannt „billiger Welpen“ auf Internetplattformen durch geeignete Massnahmen massiv eingeschränkt oder wenn möglich ausdrücklich verboten werden. Zudem erachtet Vier Pfoten den Strafraumen in Artikel 48 als viel zu mild und zur Abschreckung ungeeignet. Die Formulierung im Tierseuchengesetz sei gemäss Vier Pfoten ein richtiger Ansatz, der allerdings inhaltlich viel zu kurz greife und als ungenügend angesehen werden müsse. Eine Erweiterung im Tierseuchengesetz und/oder mögliche Anpassung auch im Tierschutzgesetz wären daher dringend notwendig.

Artikel 22

Der Begriff „sanitätspolizeilich“ sei veraltet und zu streichen bzw. durch „seuchenpolizeilich“ oder „gesundheitsspolizeilich“ zu ersetzen (JU, GL, BS, SZ, TG, GR, LU, NW, OW, AR, BL, ZH, VSKT, VET JU, VETD LU, VeD BE, LSVW, KT AR/AI, KT URK, und VJF BL).

TI erachtet es als sinnvoll, in diesem Kontext den Grundsatz der Biosicherheit einzuführen und überall dort zu fördern und anzuwenden, wo bestimmte Strukturen und Praktiken das Risiko des Auftretens und der Verbreitung von Krankheitserregern reduzieren könnten.

Artikel 25 Absatz 3

In Artikel 25 Absatz 3 sei zu ergänzen, dass die Zuständigkeit bei Einfuhren aus der EU bei den Kantonen liege, bei Einfuhren aus Drittländern aber beim BVET (NE, AR, NW, OW, TG, GR, LU, AG, GL, SZ, SH, ZH, LSVW, KT AR/AI, VETD LU, VeD BE und KT URK).

VSKT beantragt die Zuständigkeiten so zu ergänzen, so dass die Zuständigkeit bei Einfuhren aus der EU bei den Kantonen liege, bei Einfuhren aus Drittländern an den zugelassenen Grenzstellen aber beim BVET.

GE und SCAV erachten diesen Artikel als nicht präzise genug. In Bezug auf Artikel 52 und 54 des Entwurfs wäre es sinnvoll, sich zu fragen, ob die EZV oder SCAV im Bezug auf die Einfuhr von Tieren und Tierprodukten aus der EU die zuständige Behörde sein soll. Falls die Verantwortung auf den Kanton übertragen würde, was bereits jetzt so gehandhabt werde, würde dies für den SCAV eine untragbare Arbeitsbelastung darstellen, da dafür weder die Mittel, die Infrastruktur noch die personellen Ressourcen vorhanden seien.

Artikel 26

vgl. Bemerkungen zu Artikel 59b

Artikel 27

VB und SMG verlangen, dass bei der Festlegung von Tierseuchen den Tierhaltern ein klar geregeltes Mitspracherecht eingeräumt wird.

VFwLW verlangt in Anbetracht des dualen Systems ein Mitspracherecht der betroffenen Tierhalter mindestens für die Kategorien der zu bekämpfenden und zu beobachtenden Seuchen.

Artikel 31 Absatz 1

Es wird gefordert, dass die Kantone, in denen sich die Tiere befinden, die Entschädigung für Tierverluste leisten und die Bekämpfungskosten ganz oder zu mindestens 50% übernehmen (SBV, VTL, CAJB, SOBV, SKMV, SRP, CJA, KLV AR, SMP, SBZV, SZZV, Suisseporcs, SHB, ASR, Swiss Beef CH).

Für TG, JU und VET JU stellt sich die Frage, wie Grossbestände in Artikel 10 Absatz 3, auf welchen Artikel 31 Absatz 2 verweist, definiert sind. Es wird eine Klärung bzw. eine Aufhebung der diesbezüglichen Regelungen verlangt. GE und SCAV beantragen, Absatz 2 von Artikel 31 aufzuheben.

Artikel 31 ff. (vgl. oben die allgemeinen Bemerkungen zum NTF)

Artikel 32

Schäden infolge staatlicher Zwangsmassnahmen müssten vollumfänglich vergütet werden (VB, VFwLW, SBH und SMG).

Artikel 38 Absatz 1

JU, NE, TI, BL, BS, GL, GE, TG, VSKT, SCAV, LSVW, VET JU, VJF BL, VeD BE, KT URK, Veterinärdienst ZG; SP; kf; STS, SVSM, SVV, ASTAG und SFF befürworten den Vorschlag und betonen dessen Wichtigkeit; entsprechende Massnahmen würden auch in anderen Bereichen Anwendung finden.

SG erachtet den Vorschlag als sinnvoll. Wenn Tierbesitzer Anordnungen zur Tierseuchenbekämpfung und -überwachung missachten und dadurch ihre eigenen Tiere

und die Tiere von Berufskollegen in Gefahr bringen, können sie einen grossen volkswirtschaftlichen Schaden anrichten.

Eine Kürzung oder Verweigerung von landwirtschaftlichen Direktzahlungen bei Verstössen gegen die Tierseuchengesetzgebung findet auch die Zustimmung von BE. Die vorgeschlagene Formulierung sei indes zu wenig bestimmt. Klare gesetzliche Voraussetzungen seien auch deshalb angezeigt, weil eine Kürzung oder Verweigerung von Direktzahlungen für Landwirtinnen und Landwirte - insbesondere nach einem Seuchenfall - existenzbedrohend sein könnten. BE bittet deshalb um eine Präzisierung. Dabei sei zu prüfen, ob eine solche Bestimmung nicht besser in der Landwirtschaftsgesetzgebung anzusiedeln wäre.

Gemäss ZH ist die Formulierung zu offen gewählt und aus Gründen der Rechtssicherheit enger zu fassen. ZH beantragt, dass diejenigen Widerhandlungen gegen das Tierseuchengesetz, die zu Kürzungen von Direktzahlungen führen können (schwerwiegende Verstösse gegen Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen), im Gesetz klar zu umschreiben seien.

AR und KT AR/AI unterstützen diesen Vorschlag. Die verbesserte Durchsetzbarkeit von seuchenpolizeilichen Massnahmen diene nicht nur den sich korrekt verhaltenden Tierhaltern, sondern bei Seuchen mit zoonotischem Potential oder solchen, die mit Einschränkungen für die gesamte Bevölkerung oder die Wirtschaft verbunden sind, dem ganzen Land. In der Verordnung sei zu definieren, welche Verstösse (erhebliche Missachtungen mit grossen Auswirkungen auf andere Betriebe oder Personen) zu Abzügen führen sollen.

SH beantragt, Artikel 38 Absatz 1 in dem Sinne anzupassen, dass nur schwere Verstösse über die Kürzung von Direktzahlungen zu verfolgen seien.

Der Vorschlag wird mit verschiedenen Begründungen von folgenden Vernehmlassungsteilnehmenden abgelehnt: AG, UR, SZ, NW, SO, OW, Landwirtschaftsamt ZG; CVP, SVP; SBV, BBV, Demeter, VTL, CAJB, ZBV, GS, LBV, ZBB, BVSZ, LOBAG, SOBV, SKMV, SRP, FiBL, CJA, Swisshgenetics, KLV AR, Kleinbauern, ZHBV, SMP, SBZV, Proviande, BBV, SZZV, AGORA, SZZV, suisseporcs, SHB, AgriGenève, SBH, ASR, CP, Swiss Beef CH, CVAM, VB, VFwLW, SBH, SMG, Grüne Partei, BirdLife, Pro Natura und Bio Suisse.

AG erachtet die Verknüpfung mit Direktzahlungen als nicht sachgerecht.

Für UR, NW, OW, Landwirtschaftsamt ZG und BBV haben die Bekämpfung von Tierseuchen und die Direktzahlungen nichts miteinander zu tun. Artikel 70 des Landwirtschaftsgesetzes knüpfe die Ausrichtung von Direktzahlungen an die Erbringung des ökologischen Leistungsnachweises. Die Missachtung von Massnahmen nach TSG, wie etwa die Verweigerung einer obligatorischen Impfung, habe damit nichts zu tun.

SZ lehnt eine Verknüpfung mit den Direktzahlungen strikte ab. Strafbestimmungen bei nicht Einhaltung der tierseuchenpolizeilichen Vorschriften seien im TSG festzuschreiben und allenfalls zu verschärfen. Im Landwirtschaftsgesetz sei das Prinzip der Nachhaltigkeit als Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen festgeschrieben worden. Die nachhaltige Produktion sei dann erfüllt, wenn der ökologische Leistungsnachweis erbracht werde.

Eine Direktzahlungsverweigerung bei Verstössen gegen das TSG sei zu streichen, da ohnehin Bussen für Vergehen vorgesehen seien und die Direktzahlungen an Leistungen gekoppelt seien, die auf anderer Ebene erbracht würden (Demeter).

SO erachtet die Kürzung von Direktzahlungen wegen Verletzungen des Tierseuchenrechts als nicht angemessen. Eine Kürzung oder Streichung der Beiträge im Seuchenfall sei die richtige Sanktion, wenn die nötigen Schutzmassnahmen nicht eingehalten würden.

Die zusätzliche Kürzung der Direktzahlungen zu einer Strafe gemäss dem TSG führe zu einer doppelten Bestrafung für den gleichen Tatbestand. Die Verknüpfung der Direktzahlungen mit dem Tierseuchenrecht wird darum von folgenden Vernehmlassungsteilnehmenden abgelehnt: NW, CVP, SVP; SBV, VTL, CAJB, ZBV, GS, LBV, ZBB, BVSZ, LOBAG, SOBV, SKMV, SRP, FiBL, CJA, Swissgenetics, KLV AR, Kleinbauern, ZHBV, SMP, SBZV, Proviande, BBV, AGORA, SZZV, Suisseporcs, SHB, AgriGenève, SBH, ASR, CP, Swiss Beef CH und CVAM.

Der Vorschlag verstösst gemäss VB, VFwLW, SBH und SMG gegen die Wirtschaftsfreiheit. Es dürfe nicht sein, dass Tierhalter, die Eigenverantwortung übernehmen, durch Kürzung der Direktzahlungen doppelt bestraft würden.

Gemäss KLV AR hätten sich allfällige Beitragskürzungen auf Beiträge nach dem TSG zu beziehen.

Eine zusätzliche Direktzahlungskürzung führt gemäss ZBB, BVSZ, ZBV und KLV AR zu einer Benachteiligung der professionellen Landwirte. CP und CVAM sehen nicht ein, weshalb Landwirte stärker bestraft werden sollen als andere Tierhalter.

Die Kürzung oder Verweigerung der Direktzahlungen sei systemfremd und stehe zudem am falschen Ort (Grüne Partei, BirdLife, Pro Natura und Bio Suisse).

Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe f

Die CVP hält fest, dass mit dieser Regelung eine ihrer Forderungen umgesetzt werde.

Dass der Bund für die nötigen Impfstoffe und Impfstoffbanken sorgen soll, wird von folgenden Vernehmlassungsteilnehmenden ausdrücklich begrüsst: SG, TG, SP, kf, STS, SUISAG-SGD, SVSM und SFF. BS fordert eine Regelung der Kostentragung.

Gemäss der Grünen Partei, Bio Suisse, Pro Natura, BirdLife, Demeter, Kleinbauern fehlt eine zuständige Instanz für die Beschaffung der Impfstoffe.

Die Anschaffung von Impfstoffen solle nur unter Bedingungen und unter Beizug der Betroffenen (insb. Kantonstierärzte, betroffene Verbände der Tierhalter, Landwirtschaft und Konsumenten) möglich sein (Grüne Partei, Bio Suisse Pro Natura, BirdLife, FiBL, Kleinbauern, VFwLW, Demeter).

Im Bereich der Impfstoffe und Impfungen sei die internationale Zusammenarbeit weiter voranzutreiben (Rassenkaninchen, Rassentauben, Rassegeflügel, FSK, ZUN, Kleintiere CH, Ziervögel).

KLV AR verlangt, dass in Zukunft nur getestete Impfstoffe verwendet werden. Die Impfstoffe sollen auch bezüglich Lebensmittelsicherheit vorgängig getestet werden.

Artikel 47

Kf begrüsst eine Bestrafung bei Zuwiderhandlungen, allerdings nicht kumulativ mit den unter Artikel 38 Absatz 1 möglichen Streichung bzw. Kürzung der Direktzahlungen. Dies käme einer Doppelbestrafung gleich.

SBV, VTL, CAJB, SMP, SOBV, SZZV, SBZV, SKMV, SHB, SBH, ASR, Swiss Beef CH und Suisseporcs beantragen, dass die Sachüberschrift neu „Vergehen“ laute.

Absatz 1

Für Grüne Partei, Demeter, Kleinbauern, Bio Suisse, BirdLife und Pro Natura gilt Artikel 106 StGB mit dem Höchstbetrag der Busse von 10'000 Franken.

Absatz 3

SVP, SBV, VTL, CAJB, GS, LBV, ZBB, BVSZ, ZBV, LOBAG, SOBV, SKMV, SRP, FiBL, CJA, SVV, KLV AR, ASTAG, ZHBV, SFF, SMP, SBZV, BBV, SZZV, Suisseporcs, SHB, SBH, ASR und Swiss Beef CH sehen keinen Grund, die Bussen zu erhöhen.

Artikel 48

TIR begrüsst die Anpassung des Strafrahmens für Übertretungen. Gerade im Bezug auf den lukrativen Hundehandel seien abschreckende Strafen dringend notwendig. Ob der Strafrahmen der Übertretung hierfür ausreiche, sei allerdings fraglich.

Absatz 1

Gemäss BL, VJF BL und SMP werde die maximale Bussenhöhe in den Erläuterungen zwar angeführt, fehle aber im Artikel selbst. Sie sei analog Artikel 47 einzufügen („Mit Busse bis zu 10'000 Franken wird ...“).

SVP, SBV, VTL, CAJB, GS, ZBB, BVSZ, ZBV, LBV, SOBV, SKMV, SRP, FiBL, SMP, SBZV, SZZV, Suisseporcs, SHB, ASR, Swiss Beef CH sehen keinen Grund, die Bussen zu erhöhen.

Absatz 2

SVP, SBV, VTL, CAJB, GS, LBV, ZBB, BVSZ, ZBV, LOBAG, SKMV, SRP, FiBL, CJA, SVV, KLV AR, ASTAG, ZHBV, SFF, SMP, SBZV, BBV, SZZV, Suisseporcs, SHB, ASR und Swiss Beef CH sehen keinen Grund, die Bussen zu erhöhen.

Artikel 52 Absatz 2 und 2^{bis}

Gemäss GE und SCAV würde die Regelung gemäss Absatz 2 faktisch bedeuten, dass bei der Feststellung einer Verletzung der Tierseuchengesetzgebung durch die EZV bei der Ein- und der Durchfuhr von Tieren oder Tierprodukten aus der EU die

kantonalen Behörden zuständig wären, um die erforderlichen Massnahmen zu treffen. Zudem gehe aus Absatz 2^{bis} nicht hervor, ob jener nur bei Widerhandlungen betreffend den Bestimmungen für Tiere und Tierprodukte aus Drittländern oder auch aus der EU anwendbar sei. GE und SCAV beantragen, in diesen Regelungen die spezifischen Genfer Gegebenheiten zu berücksichtigen.

kf lehnt die Durchfuhr von Tieren ab. Es gelte hier als Seuchenprävention das Verbot von Transitransporten auf der Strasse, insbesondere für Klautiere, aufrecht zu erhalten.

Artikel 53 Absatz 3

BL verstehe diesen Artikel so, dass das bestehende Verfahren die nötige Rechtsgrundlage erhalte.

SO hält fest, dass der Gegenstand dieser kann-Formulierung bereits ohne gesetzliche Grundlage umgesetzt sei. Die Kantone lieferten bereits jetzt Daten und Informationen, die für einen wirkungsvollen, einheitlichen Vollzug nötig seien. Die Verpflichtungen der Kantone seien auf das absolute Minimum, nämlich soweit zu beschränken, als sie für einen wirkungsvollen Vollzug und eine angemessene Information auch notwendig seien.

Gemäss JU, AR, NE, UR, VS, OW, TG, SZ, BS, BL, GL, SH, VSKT, VET JU, VJF BL, LSVW, VeD BE, KT AI/AR und KT URK dürfe dieser Artikel nicht dazu führen, dass den Kantonen zusätzliche Pflichten und Aufgaben bezüglich Information anfallen (keine zusätzlichen Ressourcen). JU fordert, dass die entstehenden Kosten vom Bund getragen werden müssten.

LU, ZG und VETD LU fordern, dass Meldepflichten der Kantone nur dort etabliert werden, wo dies für den Vollzug des nationalen Kontrollplans sowie für die Seuchenüberwachung und -bekämpfung notwendig sei, da eine Erweiterung der Meldepflichten für Kantone mit erhöhtem Aufwand und damit zusätzlichen Kosten verbunden sei.

TI steht dem Grundsatz, dass der Bund den Vollzug der Veterinärgesetzgebung überwacht, positiv gegenüber. Dies dürfe den Kantonen aber keine unverhältnismässige Arbeitslast aufbürden. Es sei ausgeschlossen, dass der Kanton seine Ressourcen aufstocken könne, um diese neuen Anforderungen zu erfüllen.

FR macht Vorbehalte im Bezug auf die möglichen Auswirkungen, welche diese neue Bestimmung mit sich bringen könnte. Die Bestimmung, welche sehr generell formuliert sei und durch eine Verordnungsbestimmung präzisiert werden müsse, könnte zusätzliche Aufgaben und damit Kosten verursachen, die von den Kantonen getragen werden müssten. Unter diesen Umständen sei FR der Meinung, dass von den Kantonen übernommene Aufgaben mindestens zur Hälfte vom Bund entschädigt werden müssten.

AG lehnt diese Bestimmung ab, da die finanziellen und personellen Auswirkungen dieser Regelung auf die Kantone nicht dargelegt würden.

SVSM ist der Ansicht, dass für die Wahrnehmung der Führungsrolle durch den Bund, die Meldung der Kontroll- und Untersuchungsergebnisse unabdingbar sei. SP, STS und ZTS fordern an Stelle der „kann-Formulierung“ eine verpflichtende Variante.

Nachdem in Artikel 3 der Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide das Tierseuchengesetz nicht aufgeführt sei, fragt sich zooschweiz, ob es nicht zweckmässig wäre, in diesem Artikel auch Strafentscheide aufzuführen.

Artikel 53b

Die internationale Zusammenarbeit in den vorgeschlagenen Bereichen sei wichtig und werde deshalb von der CVP unterstützt.

SFF steht der Absicht des Bundes positiv gegenüber, mit nicht EU-Mitgliedstaaten völkerrechtliche Verträge über die Anerkennung der Gleichwertigkeit der veterinärhygienischen und tierzüchterischen Vorschriften im Handel mit Tieren und Tierprodukten abzuschliessen. Es müsse dabei aber gewährleistet werden, dass die Gleichwertigkeit nicht nur anerkannt werde, sondern auch tatsächlich vorhanden sei.

Für die SVP ist die vorgesehene Bestimmung unhaltbar und wird abgelehnt, da das demokratisch legitimierte Landesrecht jederzeit durch den Abschluss völkerrechtlicher Verträge ausgehebelt oder übergangen werden könnte. GS lehnt die Kompetenzerteilung gemäss Absatz 2 an den Bundesrat ebenfalls ab.

Vor dem Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen solle immer die Haltung der Branche eingeholt und berücksichtigt werden (NW; SBV, VTL, CAJB, GS, LBV, ZBB, BVSZ, ZBV, VSP, ZVCH, SHV, LOBAG, SOBV, SKMV, SRP, CJA, SVV, ASTAG, ZHBV, SMP, SBZV, BBV, AGORA, SZZV, Suisseporcs, SHB, AgriGenève, ASR, SFF, Swiss Beef CH). Nur so sei gewährleistet, dass die völkerrechtlichen Verträge mit den inländischen Gegebenheiten und Voraussetzungen vereinbar seien. GR beantragt, dass bei Aufgleisung solcher Verträge in jedem Fall ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werde.

Artikel 54

Absatz 1

Diese neuübertragenen Zuständigkeiten würden gemäss GE und SCAV aufgrund der geografischen Lage des Kantons Genf und der unzähligen Grenzübergänge, über welche Tiere und Tierprodukte eingeführt werden könnten, eine nicht bewältigbare Arbeit darstellen. Mit der vorhandenen Infrastruktur und den finanziellen Mittel des kantonalen Veterinärdienstes könnten die Anforderungen, welche diese neuen Aufgaben stellten, nicht erfüllt werden. GE und SCAV beantragen, in diesen Regelungen die spezifischen Genfer Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Absätze 1^{bis} und 1^{ter}

Die Pflicht der Vollzugsbehörden zur Einreichung einer Strafanzeige bei der Feststellung von strafbaren Verstössen sei trivial und deshalb unnötig. Die Grüne Partei, Bio Suisse, BirdLife, Pro Natura, Kleinbauern und Demeter verlangen deshalb die Streichung der beiden neuen Absätze.

KLV AR sei erstaunt und besorgt über die Absicht, im Tierseuchengesetz eine Pflicht zur Strafanzeige aufzunehmen, um die Position der Vollzugsbehörden zu stärken.

Artikel 57 Absatz 3 Buchstabe b

Die CVP hält fest, dass mit dieser Regelung eine ihrer Forderungen umgesetzt werde.

JU, VET JU, SFF, SVSM, AGRIDEA/RGD und SUISAG-SGD begrüßen diesen Artikel. SUISAG-SGD hofft, dass die Tiergesundheitsdienste bei der Umsetzung von Früherkennungs- und Überwachungsprogrammen engagiert würden, indem ihr Personal und ihre Daten aktiv genutzt würden.

GR, ZG, LU und VETD LU beantragen, dass die Frage des Geltungsbereichs und der Finanzierung explizit geklärt und eindeutig geregelt würden, insbesondere die Abgrenzung der neu vorgesehenen Früherkennungs- und Überwachungsprogramme zu den Bekämpfungsprogrammen. ZG, JU und VET JU halten fest, dass keine Mehrkosten für die Kantone entstehen dürften. Um diese Bestimmung umsetzen zu können, benötige der Kanton Genf logistische und finanzielle Unterstützung durch den Bund (GE und SCAV).

Dem SFF sei die Finanzierung der Programme noch unklar; diese sollte jedoch zweckgebunden nach Nutztieren einerseits und übrigen Tieren andererseits ausgestaltet werden.

Die FDP beantragt, die Aufgaben des BVET präziser zu umschreiben und ihm eine Koordinationsfunktion zwischen den Kantonen zukommen zu lassen.

SG ist der Ansicht, dass Analog zur Beschaffung von Impfstoffen, dem BVET die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden müssten. Die Planungsarbeiten für solche Programme und die Mittelbeschaffung über die Kantone seien mit einem grossen administrativen Aufwand verbunden und erlaubten keine Anpassungen an kurzfristige veränderte Situationen. Da alle diese Massnahmen unmittelbar den Nutztierhaltern und den zugehörigen Branchen zugutekämen, sollte der Bund eine nationale Tierseuchenkasse führen, in welche auch Beiträge fliessen, die von diesen Seiten stammen.

GR und GST beantragen, dass das BVET neu die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen im Bereich des Veterinärwesens bei Katastrophen und Notlagen unter Einbezug der Mittel des Bevölkerungsschutzes und der Armee koordiniere.

VB, SBH und SMG beantragen, dass bei nationalen Tierseuchenbekämpfungen zwingend eine Kontrollgruppe zu schaffen sei, um den Erfolg der Massnahmen überprüfen zu können.

Rassenkaninchen, Rassentauben, Rassegeflügel, FSK, ZUN, Kleintiere CH und Ziervögel schlagen vor, unter diesem Artikel das Thema Biodiversität aufzunehmen.

Artikel 59b

SwissFur begrüsst die Möglichkeit zur Einsprache. Die Frist von 10 Tagen sei zu kurz. SwissFur, Grüne Partei, Bio Suisse, BirdLife, Pro Natura, HN, Kleinbauern, Demeter und FiBL beantragen eine Einspruchsfrist von 30 Tagen. GS beantragt eine Einspruchsfrist von 15 Arbeitstagen.

BE beantragt eine Ergänzung, dass das Einspracheverfahren für die betroffenen Personen kostenlos sei. Es dürfe dem Rechtsersuchenden nicht zum Nachteil gereichen, wenn die Überprüfung ihrer Streitsache durch eine unabhängige richterliche Instanz erst nach Durchlaufen eines Einspracheverfahrens möglich sei.

SO ist der Meinung, dass Missverhältnisse, Irrtümer und Unklarheiten im Rahmen des rechtlichen Gehörs und nicht im Einspracheverfahren eliminiert werden müssten, und fordert die Streichung des Artikels.

Artikel 62

Bislang seien die Entsorgungsbeiträge ausschliesslich im Zusammenhang mit BSE bedingten Entsorgungsmassnahmen ausgerichtet worden. Aufgrund der nach wie vor bestehenden Gefahr der Ausbreitung von neuen Seuchen seien Entsorgungsbeiträge für alle aussergewöhnlichen Situationen vorzusehen, die die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten beeinflussten (SVV, ASTAG und SFF).

Auswirkungen auf Bund und Kantone

LU und VETD LU sind der Ansicht, dass es verschiedene neue Regelungen gebe, die tendenziell zu Mehraufwand für die Kantone führten.

Kantone

Conseil d'État du canton de Fribourg	FR
Conseil d'État du canton de Vaud	VD
Conseil d'Etat, République et canton de Genève	GE
Departement des Innern des Kantons Schaffhausen	SH
Kanton Appenzell Ausserrhoden	AR
Kanton Graubünden	GR
Kanton Nidwalden	NW
Kanton Obwalden	OW
Kanton Zug, vertreten durch die Gesundheitsdirektion	ZG
Le Conseil d'État de la République et canton de Neuchâtel	NE
Regierung des Kantons St. Gallen	SG
Regierungsrat des Kantons Aargau	AG
Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft	BL
Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt	BS
Regierungsrat des Kantons Bern	BE
Regierungsrat des Kantons Glarus	GL
Regierungsrat des Kantons Luzern	LU
Regierungsrat des Kantons Schwyz	SZ
Regierungsrat des Kantons Solothurn	SO
Regierungsrat des Kantons Tessin	TI
Regierungsrat des Kantons Thurgau	TG
Regierungsrat des Kantons Uri	UR
Regierungsrat des Kantons Zürich	ZH
République et Canton du Jura	JU
Staatsrat des Kantons Wallis	VS

Kantonale Amtsstellen

Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Fribourg	LSVW
Kantonstierarzt beider Appenzell	KT AR/AI
Kantonstierarzt der Urkantone	KT URK
Service de la consommation et des affaires vétérinaires de Genève	SCAV
Service vétérinaire cantonal du Jura	VET JU
Veterinär-, Jagd- und Fischereiwesen des Kanton Basel-Landschaft	VJF BL
Veterinärdienst des Kantons Bern	VeD BE
Veterinärdienst des Kantons Luzern	VETD LU

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz	CVP
Christlich-soziale Partei der Schweiz	CSP
FDP. Die Liberalen	FDP
Grüne Partei der Schweiz	Grüne Partei
Schweizerische Volkspartei	SVP
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SP

Gesamtswweizerische Dachverbände der Gemeinden Städte und Berggebiete

Schweizerischer Gemeindeverband	SGMV
Schweizerischer Städteverband	

Gesamtswweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Economiesuisse	economiesuisse
Kaufmännischer Verband Schweiz	
Schweizerischer Arbeitgeberverband	
Schweizerischer Bauernverband	SBV
Schweizerischer Gewerbeverband	SGV

Interessierte Kreise

AGRIDEA (inkl. Rindergesundheitsdienst)	AGRIDEA/RGD
AgriGenève (chambre genevoise d'agriculture)	AgriGenève
Akademien der Wissenschaften Schweiz (Ethikkommission für Tierversuche)	
Animalfree Research	AfR
Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter	ASR

Association des groupements et organisations romands de l'agriculture	AGORA
Association romande des éleveurs de chiens de race	ARECR
ASTAG Schweizerischer Nutzfahrzeugverband	ASTAG
Bauernvereinigung des Kanton Schwyz	BVSZ
Bio Suisse	Bio Suisse
Bündner Bauernverband	BBV
Centre Patronal	CP
Chambre d'agriculture du Jura bernois	CAJB
Chambre jurassienne d'agriculture	CJA
Chambre vaudoise des arts et métiers	CVAM
Deutsche Ges. für Herpetologie und Terrarienk. LG. Schweiz	DGHT
EXOTIS, Verband für Haltung, Pflege und Zucht exotischer Vögel	EXOTIS
Fédération de l'industrie horlogère suisse	FH
Förderverein Schweizer Kleinterrassen	FSK
Forschungsinstitut für biologischen Landbau	FiBL
GalloSuisse	GS
Genossenschaft swissherdbook Zollikofen (früher Schw. Fleckviehzuchtverband) SHB	
Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte	GST
HCS Schweiz – Hundehalter-Club Schweiz	HCS
Helvetia Nostra	HN
Hortus Botanicus Helveticus – Vereinigung Botanischer Gärten und Pflanzensammlungen der Schweiz	HBH
Hundesportartikel u. Hundeboxen vom Lindenhof	Hundesport Lindenhof
Identitas AG	ID
Institut für Systematische Botanik, Uni Zürich	ISB
International Wildlife Management Consortium (Suisse)	IWMC-CH
JardinSuisse, Unternehmerverband Gärtner Schweiz	JS
Kantonaler Landwirtschaftlicher Verein Appenzell Ausserrhoden	KLV AR
Kleinbauern-Vereinigung	Kleinbauern
Kleintiere Schweiz	Kleintiere CH
Konsumentenforum	kf
Kynologischer Verein Affoltern am Albis	KV Affoltern a.A.
Kynologischer Verein Murten und Umgebung	KVM
Kynologischer Verein Oberwil und Umgebung	KV Oberwil
Landwirtschaftliche Organisation Bern und angrenzende Gebiete	LOBAG

Ligue Suisse contre la vivisection	LSCV
Lorenz Kunz (Privatperson)	PPLK
Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	LBV
Pro Natura	Pro Natura
Proviande	Proviande
Rassegeflügel Schweiz	Rassegeflügel
Rassekaninchen Schweiz	Rassekaninchen
Rassetauben Schweiz	Rassentauben
Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen	ETH-Rat
Retriever Club Schweiz	RCS
Schildkröten – Interessengemeinschaft Schweiz	SIGS
Schweizer Bergheimat	SBH
Schweizer Braunviehzuchtverband	SBZV
Schweizer Fleisch-Fachverband	SFF
Schweizer Kälbermäster-Verband	SKMV
Schweizer Milchproduzenten SMP	SMP
Schweizer Rindviehproduzenten	SRP
Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz	BirdLife
Schweizerische Kakteen-Gesellschaft	SKGS
Schweizerische Kynologische Gesellschaft	SKG
Schweizerische Milchschaftzucht Genossenschaft	SMG
Schweizerische Vereinigung für Schweinemedizin	SVSM
Schweizerischer Dachverband der Aquarien- und Terrarienvereine	SDAT
Schweizerischer Fischerei-Verband	SFV
Schweizerischer Haflingerverbandes	SHV
Schweizerischer Nationalfonds	SNF
Schweizerischer Pelzfachverband	SwissFur
Schweizerischer Schäferhund-Club (SC)	SC-Akademie
Schweizerischer Tierschutz	STS
Schweizerischer Verband für die Berufsbildung in Tierpflege	SVBT
Schweizerischer Viehhändlerverband	SVV
Schweizerischer Ziegenzuchtverband	SZZV
Société Fribourgeoise pour la protection des animaux	SPA-Fribourg
Société Vaudoise pour la protection des animaux	SPA-Vaud
Solothurnischer Bauernverband	SOBV

Stiftung für das Tier im Recht	TIR
Stiftung für Konsumentenschutz SKS	SKS
SUISAG Geschäftsbereich Schweinegesundheitsdienst	SUISAG – SGD
Suisseporcs	Suisseporcs
Sukkulenten-Sammlung Zürich	Sukki
Swiss Beef CH	Swiss Beef CH
Swissgenetics	Swissgenetics
Tierärztliche Vereinigung für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit	TVL
Universität Zürich und ETH Zürich	UNI/ETH
Verband der forschenden pharmazeutischen Firmen der Schweiz	Interpharma
Verband Naturwissenschaftlicher Präparatorinnen und Präparatoren der Schweiz	VNPS
Verband Schweizer Pferdeuchtorganisationen	VSP
Verband Thurgauer Landwirtschaft	VTL
Verein Bauernverband	VB
Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft (Demeter)	Demeter
Verein Pro Junghund (Sektion Schweizerische Kynologische Gesellschaft)	PJ SKG
Verein zur Förderung einer wesensgemässen Landwirtschaft	VFwLW
Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte	VSKT
Vereinigung Schweiz. Futtermittelfabrikanten	VSF
Vier Pfoten	Vier Pfoten
WWF Schweiz	WWF
Zentralschweizer Bauernbund	ZBB
Ziervögel Schweiz	Ziervögel
Zooschweiz	
Zuchtverband CH-Sportpferde	ZVCH
Züchterverein für ursprüngliches Nutzgeflügel	ZUN
Zürcher Bauernverband	ZHBV
Zürcher Tierschutz	ZTS
Zuger Bauernverband	ZBV